

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Oktober 2020	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
29 .9. 20	Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes <i>Ändert FFN 72-123</i>	706

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Vom 29. September 2020**

Artikel 1*)

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Die §§ 68 und 182 finden keine Anwendung.

(6) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie sind verpflichtet, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Vorklasse kann besucht werden, wenn ihr Besuch nach Lage der Verhältnisse möglich und eine angemessene Förderung zu erwarten ist.“

2. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen.“

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

3. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort Eltern ein Komma und jeweils nachfolgend die Wörter „künftig schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kindern und deren Eltern“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort Eltern ein Komma und nachfolgend die Wörter „künftig schulpflichtig werdende oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder und deren Eltern“ eingefügt.

4. In § 161 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wohnenden“ die Angabe „Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.

5. Dem § 181 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer dauernd oder hartnäckig die Pflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 verletzt.“

6. Dem § 187 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 besteht erstmalig für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 49 wird das Wort „Freiwillige“ gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 78 wird die Angabe „§ 78a Übergangsvorschrift“ eingefügt.

2. § 48 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 und 2 handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Freiwillige“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen.

c) In Abs. 4 werden das Semikolon und die Wörter „die Teilnahme der Kinder an dem Vorlaufkurs ist ihnen dringend zu empfehlen“ gestrichen.

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden“ durch „sind zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 5 Satz 4“ durch „§ 58 Abs. 6 Satz 4“ und die Angabe „§ 58 Abs. 5 Satz 1“ durch „§ 58 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

5. Als § 78a wird eingefügt:

*) Ändert FFN 72-123

„§ 78a

Übergangsvorschrift

§ 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 4 und § 53 Abs. 1 und 2 sind erstmalig auf Kinder anzuwenden, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:

„§ 66 Übergangsvorschrift“

2. § 9 Abs. 5 Satz 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schul-

jahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Zurückstellung ist mit der Verpflichtung verbunden, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen.“

3. Als § 66 wird eingefügt:

„§ 66

Übergangsvorschrift

Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 5 besteht erstmalig für Kinder, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

Artikel 4**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 und 3 Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
